



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 16.09.2014** | **Nummer 12**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
65	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Sundern“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	79
66	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 25. Mai 2014	79
67	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrats im Hochsauerlandkreis am 25. Mai 2014	80
68	Antrag des Landwirtes Matthias Herbst, Am Dreswinkel 32, 34431 Marsberg-Meerhof, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1.496 Mastschweineplätzen und einer getrennten Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht mit 188 Sauenplätzen in Marsberg-Meerhof, Dalheimer Straße 65, auf dem Flurstück 9/2 und 852 in der Flur 4 der Gemarkung Meerhof vom 12. Juni 2014	80
69	Antrag der Firma J&J Heinemann GbR auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4/6 BImSchG zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und zum Betrieb eines Gärsubstratlagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.823 m ³ sowie einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk - BHKW) in 59872 Meschede, Obermielinghausen 1, Gemarkung Enkhausen, Flur 5, Flurstück 13, 43 und 49	81
70	Antrag der Firma Brauerei C & A Veltins GmbH & Co. KG, An der Streue 1 - 4, 59872 Meschede-Grevenstein, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6/16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Mikrogasturbinenanlage vom 30. Mai 2014	81

71	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“	82
72	Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am 25.09.2014	82
73	Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2013	83
74	Aufgebot für das Sparkassenbuch 400049524	84
75	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch 381031970	84

65 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „SUNDERN“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.08.2014 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Sundern" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst das Stadtgebiet von Sundern auf einer Gesamtfläche von ca. 193 km².

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) und als Strategische Umweltprüfung der Text „Begründung mit Umweltbericht“ liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Sundern in der Zeit

vom 29.09.2014 bis zum 28.10.2014

im Rathaus der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, Besprechungsraum 402 (Tel.: 02933 / 81194), aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen und zur Strategischen Umweltprüfung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 17 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Sundern“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 04.09.2012 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz und gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen,

die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Sundern“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 30 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz über den aktuellen Kartierungsstand durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, 02.09.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -

gez.
Dr. Schneider

66 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 25. MAI 2014

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29. August 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 25. Mai 2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche gem. § 39 KWahlG beim Wahlleiter des Hochsauerlandkreises erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises hiermit gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht in Arnberg erhoben werden.

Meschede, 15. September 2014

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter für die Kreistags-
und Landratswahl am 25. Mai 2014

gez.
Dr. Drathen

67 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES LANDRATS IM HOCHSAUERLANDKREIS AM 25. MAI 2014

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29. August 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Landrats im Hochsauerlandkreis am 25. Mai 2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Landrats im Hochsauerlandkreis hiermit gemäß § 46b in Verbindung mit § 40 Abs. 1 lit. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. b) und c) KWahlG genannten Tatbestände zutrifft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 75a in Verbindung mit § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnberg erhoben werden.

Meschede, 15. September 2014

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter für die Kreistags-
und Landratswahl am 25. Mai 2014

gez.
Dr. Drathen

68 ANTRAG DES LANDWIRTES MATHIAS HERBST, AM DRESWINKEL 32, 34431 MARSBERG-MEERHOF, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 4/6 BImSchG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINER ANLAGE ZUM HALTEN VON MASTSCHWEINEN MIT 1.496 MASTSCHWEINEPLÄTZEN UND EINER GETRENNTEN SAUENHALTUNG MIT FERKELAUFGUHT MIT 188 SAUENPLÄTZEN IN MARSBERG-MEERHOF, DALHEIMER STRAßE 65, AUF DEM FLURSTÜCK 9/2 UND 852 IN DER FLUR 4 DER GEMARKUNG MEERHOF VOM 12. JUNI 2014

Die Firma Matthias Herbst beantragt gem. §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1.496 Mastschweineplätzen und einer getrennten Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht mit 188 Sauenplätzen in Marsberg-Meerhof, auf dem Flurstück 9/2 und 852 in der Flur 4 der Gemarkung Meerhof.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter Nr. 7.1.11.3 (V) genannten Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013).

Diese Anlage gehört zu den unter der Nr. 7.11.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 233, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, 25.08.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
- Immissionsschutz -
Az.: 51.3.0125100 - G 33/14 - Schr
Im Auftrag

gez.
Nieder

69 ANTRAG DER FIRMA J&J HEINEMANN GBR AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß § 4/6 BIMSCHG ZUR ERWEITERUNG DER BESTEHENDEN BIOGASANLAGE DURCH ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINES GÄRSUBSTRATLAGERBEHÄLTERS MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 4.823 M³ SOWIE EINER VERBRENNUNGSMOTORANLAGE (BLOCKHEIZKRAFTWERK - BHKW) IN 59872 MESCHEDA, OBERMIELINGHAUSEN 1, GEMARKUNG ENKHAUSEN, FLUR 5, FLURSTÜCK 13, 43 UND 49

Die Firma J&J Heinemann GbR, Obermielinghausen 1, 59872 Meschede, beantragt gem. §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines Gärsubstratlagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.823 m³ sowie einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk - BHKW) in 59872 Meschede, Obermielinghausen 1, Gemarkung Enkhausen, Flur 5, Flurstück 13, 43 und 49.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter der Nr. 1.2.2.2, genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013). Sowie zu den unter der Nr. 8.6.3.2 genannten Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 und Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 genannt. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprü-

fung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 231, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, 25.08.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
- Immissionsschutz -
Az.: 51.3.0187696 - G 30/14 - Ste
Im Auftrag

gez.
Nieder

70 ANTRAG DER FIRMA BRAUEREI C & A VELTINS GMBH & CO. KG, AN DER STREUE 1 - 4, 59872 MESCHEDEGREVENSTEIN, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 6/16 BIMSCHG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINER MIKROGASTURBINENANLAGE VOM 30.MAI 2014

Antrag der Firma Brauerei C & A Veltins GmbH & Co. KG gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mikrogasturbinenanlage in 59872 Meschede-Grevenstein, An der Streue 1 - 4, Gemarkung Grevenstein, Flur 12, Flurstück 753.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter Nr. 1.2.3.2 (V) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom und erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756) in der zurzeit geltenden Fassung genannt. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 320, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, 29.08.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
- Immissionsschutz -
Az.: 51.3-0015552 - G 32/14 - Nd
Im Auftrag

gez.
Nieder

71 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „KDVZ CITKOMM“

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 09.04.2014 die 8. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35/2014 vom 30.08.2014 unter der lfd. Nr. 521 auf Seite 315 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Meschede, 09.09.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 13-Informations- u. Kommunikationstechnik
Im Auftrag

gez.
Gillert

72 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR KONSTITUIERENDEN SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES IN DER 9. WAHLPERIODE AM 25.09.2014

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit bekannt, dass die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am Donnerstag, 25.09.2014, Beginn: 15.00 Uhr, im Casino der Sparkasse Hochsauerland, Am Markt 4, 59929 Brilon, mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Annahme der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung am 10.06.2014
4. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
5. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie deren Einführung und Verpflichtung
6. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie deren Einführung und Verpflichtung
7. Regelung der Geschäftsführung des Sparkassenzweckverbandes

8. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;
hier: Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
9. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;
hier: Wahl der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter
10. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;
hier: Wahl der Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds
11. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;
hier: Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten und/oder seines Stellvertreters gem. § 11 Abs. 3 SpkG
12. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
13. Verschiedenes

Brilon, 15.09.2014

gez.
MENKE
Vorsitzender der Verbandsversammlung

73 BEKANNTMACHUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2013

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 18. August 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 72.701,68 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Gütersloh, hat am 14. Juli 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der

Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 504), verfügbar gehalten.

Meschede, 11. September 2014

gez.
Michael Bison
Geschäftsführer

gez.
Bernhard Schulte
Geschäftsführer

74 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 400049524

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 400049524 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 14.08.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

75 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH 381031970

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 381031970 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 18.08.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand
